

## II. Abschnitt: Der Staat, die höchste Staatsgewalt.

### § 3. Staat, Stellung im Reich.

„Die Stadt Bremen und das mit derselben verbundene Gebiet bilden einen selbständigen Staat unter der Benennung: freie Hansestadt Bremen.

Als einer der Bundesstaaten, welche das Deutsche Reich bilden, teilt der Bremische Staat die aus dieser Verbindung resultierenden Rechte und Verpflichtungen.“ (Verfassung § 1.)

Als Staat ist Bremen verschieden von einer Stadt, einer bloßen Gemeinde. Der Unterschied liegt nicht in der Größe, nicht in der tatsächlichen Bedeutung; er liegt in der rechtlichen Unabhängigkeit. Der Staat hat seine Rechte nicht wie die Gemeinde als ihm von einer höheren Gewalt übertragene, sondern kraft eigenen Rechts; er löst seine Aufgaben selbständig.<sup>1)</sup>

Als Staat ist Bremen im Verhältnis zu anderen Staaten Rechtssubjekt des Völkerrechts.

Gleich den anderen Bundesstaaten, die das deutsche Reich bilden, ist Bremen dem Reich untergeordnet; das Reich allein ist souverän, sofern man unter souverän die höchste, unteilbare Staatsgewalt versteht.<sup>2)</sup> Eine Reihe der wichtigsten, staatlichen Rechte und Aufgaben sind auf das Reich übergegangen. Das Reich kann auf dem Wege der Reichsverfassungsänderung seine Befugnisse noch erweitern; es besitzt Kompetenzkompetenz.

Gegen die Aufgabe eigener Rechte hat Bremen keinen Anteil an der Souveränität des Reiches und der Ausübung der Reichsgewalt empfangen. Die Träger der Staatsgewalt in den Einzelstaaten sind

<sup>1)</sup> Daß Wesen des Unterschiedes ist sehr bestritten; Laband, Bd. I § 8 S. 67 f.; Meyer, deutsches Staatsrecht § 1; Rohn, allgemeine Staatslehre § 5.

<sup>2)</sup> So Laband Bd. I § 7 und 8 und dort Zitierte. Will man die Souveränität der Einzelstaaten retten, so muß man schon einen anderen Begriff der Souveränität unterstellen.